

Rechenschaft darüber abzulegen, damit eine schiefe Ebene zu betreten, auf der es zu weiteren unerfreulichen Entwicklungen kommen könnte. Diese Beispiele sind untrügliche Anzeichen dafür, dass sich nicht wenige Schweizer Katholiken noch heute <zwischen Staatskirchentum und kirchlicher Autonomie> aufhalten.»<sup>13</sup>

Diese kritischen Äusserungen von Bischof Kurt Koch mahnen zu mehr als Vorsicht und Zurückhaltung, die Schweizer Regelungen des Verhältnisses von Kirche und Staat auf das Fürstentum Liechtenstein zu übertragen, wie dies in mehreren Beiträgen von (anderen) Schweizer Referenten angeregt wurde.

### *Die Finanzierung der Tätigkeiten der katholischen Kirche im internationalen Vergleich*

Um die aktuelle Lage der Kirchenfinanzierung im Erzbistum Vaduz bzw. im Fürstentum Liechtenstein richtig zu analysieren und sachgerechte Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, scheint es angezeigt, die entsprechenden begrifflichen Grundlagen und verschiedene Möglichkeiten der Kirchenfinanzierung darzustellen.

#### *1. Das Recht der Kirche auf Vermögenserwerb und -besitz und Zweck der zeitlichen Kirchengüter*

Grundsätzlich ist vorgängig festzuhalten, dass die katholische Kirche für sich das Recht in Anspruch nimmt, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten.<sup>14</sup> Das hängt wesentlich zusammen mit der Inkarnation Jesu Christi. So wie Jesus wahrer Gott und wahrer Mensch ist und als Mensch unter Menschen lebte, ist die Kirche zwar göttlichen Ursprungs und wird von Gottes Geist geleitet und erhalten; sie lebt aber inmitten der Welt und muss sich für ihre Aufgabe auch Güter dieser Welt zunutze machen. Das Zweite Vatikanische Konzil nennt als Zwecke,

<sup>13</sup> Koch (Fn 7), S. 184.

<sup>14</sup> Vgl. Hans Heimerl, Helmut Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, S. 53–56.